

Verpflichtungen für ERASMUS+ Studierende

ERASMUS+ Studierende verpflichten sich,

1. vor Antritt des Aufenthaltes ein Studienprogramm (**learning agreement**) mit der UR und der Gasthochschule zu vereinbaren, das in Umfang und Arbeitsbelastung dem Programm eines regulären Studierenden an der Gasthochschule entspricht (30 ECTS/Semester). Änderungen des ursprünglich festgelegten Studienprogramms sind durch ein aktualisiertes *learning agreement* spätestens innerhalb eines Monats nach Ankunft im Gastland zu dokumentieren (**changes to learning agreement**) und dem International Office zu melden.
2. für die Kurse im vereinbarten Studienprogramm (*learning agreement*) Studienleistungen zu erwerben und nach Rückkehr die nötigen Anerkennungsanträge zu stellen. Bei einer drastischen Unterschreitung der vereinbarten ECTS/Semester ohne nachvollziehbare Gründe behält sich die UR vor, die Mobilitätsbeihilfe teilweise oder ganz zurückzufordern.
3. die akademischen Anforderungen der Gasthochschule nach besten Kräften zu erfüllen, sich den entsprechenden Prüfungen und anderen Formen der Leistungsmessung und Beurteilung zu unterziehen und nicht gegen prüfungsrechtliche Bestimmungen der Gasthochschule zu verstoßen (z.B. Täuschung oder Unterschleif).
4. sich an sämtliche Vorschriften und Regelungen der Gasthochschule zu halten.
5. dem International Office der UR **zwei Bescheinigungen der Gasthochschule** vorzulegen, in denen Folgendes bestätigt wird:
 - a) das genaue Startdatum der Mobilität,
 - b) das genaue Enddatum der Mobilität.
6. an der Gasthochschule eine Aufstellung der Studien- und Prüfungsleistungen zu beantragen (**transcript**), diese an das IO der UR schicken zu lassen oder selbst zu überbringen.
7. unmittelbar nach Aufforderung einen **Online-Fragebogen (EU Survey)** zur Evaluation des Auslandsstudiums an der Gasthochschule für die Europäische Kommission auszufüllen.
8. einen **ausführlichen Erfahrungsbericht** für die UR anzufertigen und bis Ende Januar dem IO zu übermitteln.
9. selbst für **ausreichenden Versicherungsschutz** für die Dauer des Auslandsaufenthaltes zu sorgen, da mit dem Programm keinerlei Versicherungsschutz verbunden ist (weder die Universität Regensburg noch der DAAD oder die Europäische

Kommission können für Schäden, die im Zusammenhang mit der hier geförderten Maßnahme stehen, haftbar gemacht werden).

Es besteht die Möglichkeit, auf eigene Kosten an der Gruppenversicherung des DAAD teilzunehmen. Kranken-/Unfall- und Haftpflichtversicherung sind inbegriffen. Nähere Auskünfte beim DAAD, Versicherungsstelle Tel.: 0228/882-294.

10. anzugeben, ob Sie bereits in der Vergangenheit einen ERASMUS Auslandsaufenthalt absolviert haben. Ein Studierender kann pro Studienzyklus für maximal 12 Monate gefördert werden (für ein Studium und/oder Praktikum). Eine Mehrfachförderung ist im neuen ERASMUS+ Programm möglich, solange die Förderdauer von 12 Monaten pro Studienzyklus nicht überschritten wird (24 Monate für Staatsexamensstudiengänge).

11. **bei Erhalt einer ERASMUS+ Auslandsstudienbeihilfe**, diese Beihilfe ausschließlich zur Deckung von Kosten für die Reise, Lebensunterhalt und Sprachvorbereitung zu verwenden, die im Rahmen des geplanten Auslandsstudienaufenthalts entstehen.

12. am **Online-Sprachtest** der Europäischen Kommission teilzunehmen. Die Europäische Kommission hat einen Online-Sprachtest für die folgenden Sprachen zur Verfügung gestellt: Bulgarisch, Deutsch, Dänisch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch.

Dieser ist für alle Studierenden/Graduierten verpflichtend in der Arbeitssprache zu absolvieren. Er ist jedoch kein Auswahlkriterium für die Förderung im Programm Erasmus+ und gilt nicht für Muttersprachler/innen. Die Durchführung des Sprachtests soll nach Auswahl der in Erasmus+ zu fördernden Teilnehmer/innen als Einstufungstest zur Dokumentation ihres aktuellen Sprachstandes dienen. Er muss sowohl **vor deren Auslandsaufenthalt als auch am Ende des jeweiligen Auslandsaufenthalts** stattfinden (außer es wurde bereits beim ersten Test das Niveau C2 erreicht), um miteinander vergleichbare Ergebnisse zu erhalten und ggf. erzielte Fortschritte der geförderten Teilnehmer/innen beim Spracherwerb erfassen zu können. Die systematische, europaweit flächendeckende Überprüfung der Entwicklung der individuellen Sprachkompetenz ermöglicht eine Evaluierung der Wirksamkeit von Erasmus+.

13. einen Wunsch auf **Verlängerung** des Auslandsstudiums bis spätestens 15.11. beim IO der UR anzuzeigen.

Eine Verlängerung des Auslandsstudiums ist unter den folgenden Bedingungen möglich: Der/Die Teilnehmer/in bespricht die geplante Verlängerung mit dem IO der UR und klärt, ob das Austauschabkommen eine Verlängerung zulässt. Nach Rücksprache mit dem IO der UR wendet er/sie sich an das IO der Gasthochschule und holt dort das Einverständnis ein.

Ob eine Verlängerung mit Erasmus+ Finanzierung möglich ist, muss mit dem IO der UR abgeklärt werden (Fr. Früchtl).

Für den Verlängerungszeitraum muss, unabhängig von der Finanzierung über Erasmus+, ein neues *Learning Agreement* mit drei Unterschriften vom/von der Teilnehmer/in eingereicht werden.